

Mitteilung des Senats vom 16. Oktober 2012

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Bremischen Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird die Einrichtung von Innovationsbereichen durch Ortsgesetz ermöglicht. Für die Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof wird der erforderliche Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat dem Entwurf am 26. September 2012 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ansgarikirchhof

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 mit einer dicken Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Ansgarikirchhof als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,
 1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere
 - a) eine regelmäßige Veranstaltung an Samstagen,
 - b) die temporäre Begrünung,
 - c) die Begleitung der Musikfesteröffnung,
 - d) die Weihnachtsbeleuchtung;
 2. ein Werbekonzept umzusetzen, insbesondere durch
 - a) Schaltung von Anzeigen,
 - b) Ausbau und Pflege der Internetseite,
 - c) Beschaffung von Werbemitteln,
 - d) Durchführung von Pressearbeit;
 3. das Gestaltungskonzept weiter zu entwickeln und Anschaffungen zu pflegen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören je ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Mitte/Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,03061120 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 3 500 119 Euro.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des . . . (einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Ortsgesetzes sowie die Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Ansgarikirchhof ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt, mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 Satz 1 sind als Vertreter im Standortausschuss

diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes wird auf fünf Jahre festgelegt.

Anlage 2 (zu § 1)

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 3	00133/005; 00136/011	Ansgaritorstraße	16, 17, 18, 19, 20	50%
2	Altstadt 3	00134/001; 00134/6	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	00136/008	Ansgaritorstraße	22	
4	Altstadt 3	00137/009; 00137/011 00137/012; 00137/013 00137/014	Ansgaritorstraße	24	
5	Altstadt 3	00138/003	Hutfilterstraße	1,3,5	
6	Altstadt 3	00297/012	Ansgarikirchhof	14,16,18	52,58%
7	Altstadt 3	00315/001; 00315/002 00315/003; 00317/014 00317/012; 00401/010 00401/011; 00401/012 00401/013; 00401/014 00401/015; 00401/028 00401/030; 00314/001; 00314/003 00329/003; 00313/007 312	Ansgarikirchhof; Ansgaritorstraße	19,21; 1, 1A,1B,	53,55%

